

VI. Eignung

19 Nach der bisherigen Praxis der Vermittlung von Minderjährigen in Vollzeitpflegestellen handelt es sich überwiegend um Kinder, die im Vorschulalter untergebracht werden. Dabei sind Situationen von besonderer Bedeutung, in denen Eltern zentrale Versorgungs- und Erziehungsfunktionen nicht wahrnehmen. Wenn die Vollzeitpflege weiterhin eine Alternative zur Unterbringung im Heim sein soll, so wird es verstärkt darauf ankommen, qualifizierte Pflegestellen zu finden, die in der Lage sind, auch ältere Kinder mit massiveren Verhaltensproblemen aufzunehmen (vgl auch § 33 Satz 2). Weiterhin wird es verstärkt darum gehen, Pflegestellen „auf Zeit“ und Pflegepersonen, die in besonderem Maße zu Kooperationen mit den leiblichen Eltern bereit sind, zu gewinnen (vgl dazu auch die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in § 79 Abs. 2 Satz 1).

VII. Zuständigkeit, Kosten

20 Zuständig für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots (vgl § 79) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl §§ 86 ff). Das Kind oder der Jugendliche und dessen Eltern werden zur Kostenbeteiligung herangezogen (§§ 91 ff).

Weiterführende Literaturhinweise:

Blandow 2004, Hamberger u.a. 2001 IGfH u.a. 2010, Kindler u.a. 2011.

Bestimm

§ 33 Vollzeitpflege

<sup>1</sup>Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. <sup>2</sup>Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

I. Allgemeines ..... 1      V. Besondere Formen der Familienpflege ... 17
II. Zum Familienbegriff ..... 5      VI. Eignung ..... 19
III. Perspektiven und Betreuungsformen .... 8      VII. Zuständigkeit, Kosten ..... 20
IV. Konzeptionelle Entwicklungen und fachliche Kontroversen ..... 13

I. Allgemeines

- 1 Unter Vollzeitpflege wird im Gegensatz zur Kindertagespflege (§ 23) die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie (zum Familienbegriff vgl Rn 5 ff; § 44 Rn 3 ff) verstanden.
2 Die Familienpflege ist neben der Heimerziehung eine traditionelle Form der Erziehung außerhalb des Elternhauses. Diese soll dem Kind oder Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern – je nach den Erfordernissen des Einzelfalls auf kurze (befristete) Zeit oder auf Dauer – ersetzen. Beide Formen (vgl auch § 27 Rn 4 ff) stehen gleichberechtigt nebeneinander. Die Regelungen zur Vollzeitpflege sind iVm §§ 36 (Mitwirkung und Hilfeplan), 37 (Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie), 38 (Ausübung der Personensorge), 39, 40 (Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe), 44 (Pflegeurlaub), 91 ff (Heranziehung zu den Kosten) und den Vorschriften des § 1632 Abs. 4 BGB (Schutz vor Herausgabeverlangen der leiblichen Eltern; vgl Münder/Lakies 1996) zu sehen.

Neben der Vollzeitpflege nach den §§ 27, 33 gibt es Pflegeverhältnisse, die nicht im Rahmen von HzE begründet werden (zB Unterstützung der Eltern durch Nachbarschafts- bzw Verwandtschaftspflege, ohne dass die Voraussetzungen des § 27 gegeben sind). Da hier keine sozialpädagogischen Leistungen nach § 27 erbracht werden, besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt nach § 39 (ggf aber auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII). Ein Pflegeverhältnis iSd § 33 erfordert eine sozialpädagogische Betreuung und setzt voraus, dass das JA die Möglichkeit hat, sich über den Erziehungsprozess zu informieren und ggf aktiv zu werden. Leistungen nach § 39 setzen somit eine Einbeziehung des JA in das Pflegeverhältnis voraus (vgl auch § 39 Rn 4).

Im Jahr 2010 betrug die Zahl der begonnenen Vollzeitpflegeverhältnisse 15.251. Knapp 3.000 kamen in Verwandtenpflege, die als Hilfe zur Erziehung gewährt wurde. Ende 2010 lebten 60.451 junge Menschen in Pflegefamilien. Ca. 10 % der Kinder und Jugendlichen hatten einen Migrationshintergrund und bei 76,4 % bestritt die Herkunftsfamilie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus staatlichen Transferleistungen. Das Geschlechterverhältnis ist ausgeglichen. Der Schwerpunkt der begonnenen Hilfen liegt bei jüngeren Kindern, aber bei immerhin 26 % der begonnen Hilfen waren die Kinder über 12 Jahre alt. Vollzeitpflege dauerte 2010 im Schnitt 41 Monate (Statistisches Bundesamt 2011).

II. Zum Familienbegriff

Vollzeitpflege nach § 33 ist eine HzE „in einer anderen Familie“. Der Begriff der „anderen Familie“ definiert sich in Abgrenzung zu dem Begriff der Herkunftsfamilie. Als solche ist die Kernfamilie zu verstehen, aus der der Minderjährige ursprünglich stammt (vgl dazu auch Gutachten DV NDV 2001, 303 f).

Die Herkunftsfamilie bezieht sich allein auf die Eltern eines Minderjährigen. Somit umfasst die HzE „in einer anderen Familie“ (Vollzeitpflege) auch Verwandtenpflegestellen (vgl § 44 Rn 17 und § 27 Abs. 2a). Ausschlaggebend ist hier, dass ein erzieherischer Bedarf besteht, der durch die leiblichen Eltern des Kindes oder Jugendlichen nicht erfüllt wird und die Unterbringungsform die notwendige und geeignete HzE im Sinne des § 27 darstellt. Sind diese Voraussetzungen gegeben, sind die Kosten der Erziehung (vgl § 39) für Minderjährige, die von Verwandten – auch von Großeltern (ausführlich § 27 Rn 23) – betreut werden, neben dem notwendigen Unterhalt für das Kind oder den Jugendlichen zu zahlen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass ggf bestehende Unterhaltsverpflichtungen der Pflegepersonen gegenüber dem Minderjährigen zu einer Kürzung der monatlichen Pauschalbeträge führen können (vgl § 39 Abs. 4). Auch einem Vormund, der sein Mündel in seiner Familie betreut, stehen, wenn die Voraussetzungen des § 27 erfüllt sind, die Kosten der Erziehung neben dem notwendigen Unterhalt zu (OVG NI 4 L 7121/96 – FEVS 48, 116).

Wenn neben dem Begriff der „andern Familie“ bzw der Familienpflege in § 33 in den §§ 37, 44 der Begriff der Pflegeperson Verwendung findet, so wird deutlich, dass bei der Vermittlung von Kindern in Vollzeitpflegestellen ein „offener“ Familienbegriff zugrunde liegt. Jugendhilfe darf sich daher bei der Auswahl von Pflegepersonen nicht am Modell der traditionellen Kleinfamilie orientieren, sondern hat auch unverheiratete Paare, Einzelpersonen, in größeren und anderen Haushaltsgemeinschaften lebende Personen zu berücksichtigen, wenn diese im Einzelfall eine erfolgversprechende Erziehungsarbeit gewährleisten.

III. Perspektiven und Betreuungsformen

Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, die Herkunftsfamilien und die Pflegefamilien ist von entscheidender Bedeutung, welche zeitliche und sachliche Perspektive mit der Unterbringung verbunden ist (vgl Jordan ZfJ 1992, 22 ff). In § 33 wird auf die entscheidende Differenzierung hingewiesen: Vollzeitpflege kann „eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten“. Nach Dauer und Zielsetzung der Vollzeitpflege lassen sich zwei grundlegende Formen unterscheiden:

- Befristete Pflege: Sie kann als Kurzzeitpflege bei einem befristeten Ausfall der Herkunftsfamilie die Versorgung und Erziehung eines Kindes übernehmen oder aber als Bereitschaftspflege die Aufnahme von Kindern in Krisen- und Notsituationen, in denen Kinder aus ihren bisherigen Lebenszusammenhängen herausgenommen werden müssen (oder selbst aus ihnen flüchten) und in einem Übergangszeitraum bis zur Klärung ihrer weiteren Entwicklungsperspektive Schutz und

Zuwendung erfahren (vgl dazu auch § 42 Inobhutnahme; Sreege/Szylowicki 1996). Hier kommen auch Inkognitovermittlungen in Frage.

- **Dauerpflege:** In diesen auf Kontinuität angelegten Pflegeverhältnissen werden Minderjährige mit oder ohne eine kontinuierliche Mitwirkung ihrer Eltern auf Dauer in einer Pflegefamilie untergebracht. Blandow weist auf einen Mangel an konkretisierenden Bestimmungen in der Pflegekinderhilfe hin, durch die die verschiedenen Formen und Funktionen der Pflegekinderhilfe für alle Beteiligten klare Konturen und Verlässlichkeit erhalten (Blandow 2004, 202 ff). „Im Haus des Pflegekinderwesens gibt es viel Platz für sehr unterschiedliche Belange. Es empfiehlt sich aber, sie zu sortieren und für jedes von ihnen ein eigenes Zimmer vorzusehen und es seinem Zweck gemäß zu möblieren“ (Blandow 2004, 210).
- 9 Bei der Adoptionspflege handelt es sich um eine von den vorgenannten Typen abzugrenzende und rechtlich besonders bestimmte Form (§ 1744 BGB) eines Pflegeverhältnisses. Das Kind wird mit dem Ziel der Adoption zur „Eingewöhnung“ bei überprüften Adoptionsbewerbern aufgenommen (§ 8 AdVermG).
- 10 Die Grenzen zwischen befristeter Pflege und Dauerpflege können fließend sein. Eine ursprünglich als kurzzeitig gedachte Unterbringung kann sich zu einer länger andauernden, dann möglicherweise auch dauerhaften Unterbringung entwickeln. Ein ursprünglich auf Zeit mit Rückkehrperspektive angelegtes Pflegeverhältnis kann sich zu einem Dauerpflegeverhältnis ausgestalten. Aber auch ein als dauerhaft geplantes Pflegeverhältnis kann sich ggf als eines erweisen, das wieder aufgelöst werden muss. Für die **Hilfeplanung** (vgl §§ 36, 37) kommt es dabei entscheidend darauf an, im Rahmen qualifizierter sozialpädagogischer **Entwicklungsprognosen** Aussagen über die erwartete Funktion der Vollzeitpflege zu treffen und diese ggf im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen des Hilfeplans (vgl § 36 Rn 52 ff) zu revidieren. Die Pflegeeltern sind an der Hilfeplanung zu beteiligen (§ 36 Abs. 2 Satz 4).
- 11 Vor allem im Zusammenhang mit den Bestimmungen über Mitwirkung und Hilfeplan (§ 36) und der Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (§ 37) ist eine weitere **Qualifizierung** der Pflegekinderarbeit notwendig. Im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen komplexeren Entscheidungen- und Planungsituation bedarf es eines hohen Aufwands an fachlicher Initiative, Planung und Begleitung, um angemessene Lebensperspektiven für die hier zu betreuenden Kinder und Jugendlichen zu entwickeln. In diesen Zusammenhang gehört auch, dass **Zusammenschlüsse von Pflegepersonen** (Pflegeelterngruppen) als Ansprechpartner für betroffene Pflegeeltern zu beraten und zu unterstützen sind (vgl § 37 Abs. 2 Satz 2 iVm § 23 Abs. 4).
- 12 Vor diesem Hintergrund bedarf auch die bisherige **Personalausstattung** im Bereich der Pflegekinderdienste einer kritischen Überprüfung. Richtwerte sehen daher auch **günstigere Relationen** vor als die in der Praxis häufig anzutreffenden Fallzahlen. Wiesner/Wiesner (§ 37 Rn 12) hält einen Richtwert von maximal 25 Pflegekinderverhältnisse pro Fachkraft für angemessen.

#### IV. Konzeptionelle Entwicklungen und fachliche Kontroversen

- 13 Die Situation bzw die Diskussion in der **Pflegekinderhilfe** wird durch zwei zentrale Aspekte bestimmt: den Ausbau offener und ambulanter familienbezogener Hilfen einerseits, die fachliche Aufwertung der Arbeit mit der Herkunftsfamilie bzw die Betonung der Rückkehrproption andererseits.
- 14 Durch den in der Praxis bereits erfolgten Ausbau qualifizierter **ambulanter Erziehungshilfen** kann ein Teil früherer Unterbringungen in Dauerpflege substituiert werden. Dies hat zur Konsequenz, dass Vollzeitpflege häufiger auch durch ambulante und teilstationäre Formen der HzE ersetzt wird, aber auch Auswirkungen auf das Alter und die Problemlagen der in Vollzeitpflege vermittelten Kinder und Jugendlichen hat. Der Anteil der jungen Kinder junger lediger Mütter geht zurück, und es werden häufiger Vollzeitpflegestellen für ältere Kinder bzw Jugendliche, Geschwisterkinder und Kinder mit belastenden sozialen Vorerfahrungen gesucht. Dies stellt **höhere Anforderungen** an Pflegepersonen, wie die fachlich begleitenden Dienste, und wirft zugleich die Frage nach einer angemessenen Honorierung dieser Erziehungstätigkeit auf. Diesen Anforderungen steht oft die Realität entgegen: „Ein größerer Teil der Jugendämter hält für das Pflegekinderwesen keine fachlichen Anforderungen gerecht werdende personelle und finanzielle Ausstattung vor“ (Blandow 2004, 200). Die durch das BKiSchG 2012 erfolgten Konkretisierungen des Anspruchs von Pflegepersonen auf ortsnahe Beratung und Unterstützung (vgl § 39 Abs. 2) unterstreichen diesen Handlungsbedarf.

Neben dem Aspekt der Vermeidung familientrennender Interventionen werden in der fachlichen Diskussion um die Funktion der Pflegekinderhilfe die Respektierung der Bindungen eines Kindes zu seiner Herkunftsfamilie und die potenzielle Rückführung eines Kindes in die Herkunftsfamilie betont (vgl § 37). Das Gesetz favorisiert keines der genannten Konzepte, trifft keine Option zugunsten eines vermeintlichen „Ergänzungsmodells“ oder eines vermeintlichen „Ersatzmodells“. Vielmehr wird akzeptiert, dass die Vielfalt der unterschiedlichen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen nach unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten verlangt (vgl auch § 27 Rn 4 u. 9 ff). Da unterschiedliche Aufgabenstellungen und Zielsetzungen regelmäßig dann zu Problemen führen, wenn für Betroffene und Beteiligte (Pflegeeltern, Kind, Herkunftsfamilie) die Ziele und Perspektiven der Inpfleggabe nicht eindeutig erkennbar sind, bzw konfligierende Einschätzungen (vor allem bei Familienpflege auf Zeit bzw auf Dauer) nicht bearbeitet werden, ist eine **qualifizierte Erziehungs- und Entwicklungsplanung** (Hilfeplan, vgl dazu §§ 36, 37) von zentraler Bedeutung. Blandow verweist auf die oft unzureichenden Ressourcen für die unterstützende Arbeit mit den Herkunftseltern und warnt: „Eine Rückkehrproption ist nicht nur mit der Frage zu verbinden, ob sie grundsätzlich realisierbar wäre, sondern auch damit, ob hierfür konkrete Chancen bestehen“ (Blandow 2004, 205).

Probleme der Abgrenzung von Vollzeitpflege (s. § 44) und Erziehung in einer Einrichtung (s. § 45) bzw sonstigen betreuten Wohnformen (s. § 48a) ergeben sich in Bezug auf die rechtliche Zuordnung von sog. „Erziehungsstellen“. Dabei ist zu beachten, dass Landesrecht Erziehungsstellen teils als Maßnahme nach § 34, teils aber auch als besondere Form der Großpflegestelle nach § 33 definiert. Davon unberührt stellt sich die Frage der Anwendbarkeit von § 86 Abs. 6, der einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit begründet, wenn ein Kind nach zwei Jahren auf Dauer bei einer Pflegeperson verbleiben soll, da diese Norm lediglich auf ein faktisch schützenswertes Pflegeverhältnis abhebt (vgl § 86 Rn 15).

#### V. Besondere Formen der Familienpflege

In der Praxis der Jugendhilfe haben sich in den letzten Jahren zunehmend professionalisierte Angebotsformen entwickelt, vor allem auch gedacht für schwierigere und ältere Kinder bzw Jugendliche (vgl Satz 2: „besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche“). Diese sind besonders darauf ausgerichtet, Kinder und Jugendliche, die in „Normalpflegestellen“ kaum vermittelt werden können (hohes Abbruchsrisiko), intensiv pädagogisch und/oder therapeutisch zu betreuen. In diesem Zusammenhang wird von den Pflegepersonen eine zumeist auch formal ausgewiesene pädagogische Qualifikation erwartet (ist jedoch idR keine zwingende Voraussetzung). Bezeichnungen für diese Sonderformen sind u.a.: **Heilpädagogische Pflegestellen** oder **Erziehungsstellen** (vgl dazu Hamberger u.a. 2001). Bei diesen Unterbringungen wird in aller Regel auch ein erhöhter Unterhaltsbedarf anerkannt. Dieser bezieht sich sowohl auf die materiellen Aufwendungen als auch auf die Kosten der Erziehung (vgl dazu auch § 39 Rn 10 ff).

Den JÄ wird die Aufgabe auferlegt, solche Pflegestellen vermehrt anzubieten (vgl Satz 2: „sind... zu schaffen und auszubauen“). Überschneidungsbereiche gibt es hier zu anderen Formen familiärer (bzw familienanaloger) Erziehung, die über Entgelte (analog zum Heimbereich) finanziert (wie Erzieherfamilie, Kinderhäuser, Außenwohngruppen etc.) und aus haushalts- und aufsichtsrechtlichen Gründen dem Bereich der institutionellen Erziehung (§ 34) zugeordnet werden. Nach dem SGB VIII erfolgt die Unterscheidung zwischen Vollzeitpflege nach § 33 und Heimerziehung nach § 34 nicht aus dem Blickwinkel der Betreuungspersonen, sondern des fremd untergebrachten jungen Menschen. Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreut oder Unterkunft gewähren will, ist eine Pflegeperson (§ 44 Abs. 1 S. 1). Der Begriff der Familie ist dabei nicht formal, sondern funktional zu verstehen. Maßgeblich ist also allein, ob das Kind von einer (volljährigen) Betreuungsperson in ihren Haushalt aufgenommen wird (Hauck/Noftz/Stähr § 44 Rn 5 ff; Jans/Happe/Saurbier § 44 Rn 22; Krug/Grüner/Dalichau § 44 S. 10; Kunkel/Nonninger § 44 Rn 8; Mrozynski § 44 Rn 2; Schellhorn/Mann § 44 Rn 5; Wiesner/Wiesner § 44 Rn 6). Die Qualifizierung als Unterbringung in einer Einrichtung, dem hier maßgeblichen Differenzierungskriterium der Heimerziehung von der Familienpflege, ist hingegen orts- und gebäudebezogen (§ 44 Rn 5; BT-Drucks. 11/5948, 83; Mrozynski § 45 Rn 1). Die Aufnahme in einen Privathaushalt, wie bei der Betreuung von Kindern in Erziehungsstellen, ist somit nicht als Erziehung in einer Einrichtung, sondern als Erziehung in einer Familie nach § 33 anzusehen (ausführlich hierzu Meysen JAmt 2002, 326).

Michael Macsenaere, Klaus Esser, Eckhart Knab,  
Stephan Hiller (Hg.)

## Handbuch der Hilfen zur Erziehung



### Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Alle Rechte vorbehalten

© 2014, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Herstellung: Franz X. Stückle, Druck und Verlag, Ettenheim

ISBN: 978-3-7841-2121-5

ISBN eBook: 978-3-7841-2493-3

**L**AMBERTUS

1 0767 936 7 946

## § 33 SGB VIII: Vollzeitpflege

Heinz Kindler

### Entwicklung der Hilfeform

Als Form von Hilfe sind Pflegeverhältnisse wesentlich älter als die staatlich organisierte Jugendhilfe. Anthropologisch bauen sie auf dem Potenzial von Erwachsenen wie Kindern auf, voll entfaltete Fürsorge- beziehungsweise Bindungsbeziehungen auch unabhängig von biologischer Eltern- oder Verwandtschaft aufzubauen. Diese Wurzeln leben fort in Pflegeverhältnissen, die ohne Vermittlung der Jugendhilfe in Verwandtschafts- und Nachbarschaftsnetzwerken zustande kommen. Allerdings zeigt der Blick in die Geschichte der Pflegekinderhilfe, dass mit der Zunahme gesellschaftlicher Komplexität schon früh Anstrengungen notwendig wurden, um Pflegefamilien zu gewinnen. Zugleich wurden häufig Regeln erlassen, um der Vernachlässigung und Ausbeutung anvertrauter Kinder entgegen zu wirken. Damit wurde auf eine weitere anthropologische Konstante reagiert, nämlich die Möglichkeit des Entgleisens von Fürsorgebeziehungen in Form von Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch. Die Aufgaben der Rekrutierung und Entschädigung von Pflegeeltern, aber auch der Kontrolle guter Fürsorge in Pflegefamilien zählen zu den Keimzellen einer professionellen Pflegekinderhilfe und beschäftigen die Fachkräfte weiterhin. Mit der Entwicklung des Sozialstaates wurden diese Aufgaben bürokratisch überformt und im Zuge des heraufziehenden „sozialpädagogischen Jahrhunderts“ (Rauschenbach, 1999) um den Gedanken der unterstützenden Begleitung erweitert, wobei die Frage, wer (Pflegeeltern, Pflegekinder, Herkunftseltern) wie intensiv begleitet und unterstützt werden sollte, nach wie vor diskutiert wird. In der deutschen Pflegekinderhilfe erfolgte diese „Modernisierung“, also die Abkehr von der Vorstellung, für ein gelingendes Aufwachsen von Pflegekindern würde regelhaft allein die Platzierung in „geordneten“ Verhältnissen bei moralisch integren Eheleuten ausreichen, erst in den 1970er-Jahren. Neben der örtlichen Einführung neuer Formen der Hilfe durch besonders qualifizierte Pflegefamilien wurde hierdurch ein Professionalisierungsdruck aufseiten der Fachkräfte erzeugt. Häufig versuchten Jugendämter, diesen Druck durch die Gründung von Spezialdiensten (Pflegekinderdiensten) aufzufangen, was dann allerdings Herausforderungen hinsichtlich der stimmigen Einbettung der neuen Dienste mit ihrer Eigendynamik in die Gesamtentwicklung der Erziehungshilfen mit sich brachte. Pflegefamilien als staatlich organisierte und regulierte Form von Hilfe wurden periodisch deutlich in Konkurrenz zu stationären Formen der Unterbringung von Kindern diskutiert (Blandow, 2004). Vor allem am Ende der 1970er-Jahre war eine deutliche Zunahme der Pflegeverhältnisse bei gleichzeitigem Rückgang der Heimunterbringungen zu

verzeichnen. Für die Bundesrepublik bislang einmalig übertraf damals kurzzeitig die Anzahl der Pflegekinder die Anzahl der Kinder in stationären Einrichtungen. Im Unterschied zu den meisten anderen westeuropäischen Ländern hat die Jugendhilfeplanung in der Bundesrepublik allerdings keine konsequente Politik des Ausbaus der Pflegekinderhilfe betrieben, so dass der verhältnismäßig geringe Anteil fremduntergebrachter Kinder in Pflegefamilien an allen fremduntergebrachten Kindern mit 40 bis 50 Prozent mehr den Verhältnissen in den Jugendhilfesystemen Osteuropas denn der Situation in Westeuropa und Skandinavien entspricht (Ainsworth & Thoburn, 2013). Der Ausbau ambulanter Erziehungshilfen seit den 1990er-Jahren hat schließlich die Frage der Indikation für Fremdunterbringungen im Allgemeinen und der Unterbringung in einer Pflegefamilie im Besonderen noch einmal verschärft. Spekuliert wird, dass der Aufschwung ambulanter Formen von Hilfe zur Erziehung auf zweierlei Weise konzeptuell Einfluss auf die Entwicklung der Pflegekinderhilfe genommen hat. Zum einen wird vermutet, dass Kinder dadurch häufig erst nach gescheiterten ambulanten Hilfen und daher mit einem größeren Ausmaß an Belastung und Auffälligkeit in Pflegefamilien kommen, so dass diese mehr Begleitung und Unterstützung benötigen. Zum anderen wird angenommen, dass die in den ambulanten Hilfen zum Tragen kommenden Theorieansätze, etwa familiensystemische Modelle, in Verbindung mit Entwicklungen in der Rechtsprechung einen stärkeren Einbezug der Herkunftseltern begünstigt haben.

### Rechtliche Konstruktion und Einbettung

Kennzeichnend für die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist die vorübergehende oder längerfristige Verlagerung des Lebensmittelpunktes eines Kindes oder Jugendlichen in eine „andere Familie“. Der Begriff der „anderen Familie“ bestimmt sich in Abgrenzung zur Herkunftsfamilie, bestehend aus dem Elternteil oder den Elternteilen, bei dem beziehungsweise denen das Kind ansonsten betreut und erzogen werden würde. Verwandte können also eine „andere Familie“ im Sinne des Gesetzes darstellen, wobei – wie bei Vollzeitpflege durch nicht-verwandte Pflegepersonen – ein „offener“ Begriff von Familie zugrunde liegt (Münder, Meysen, T. & Trenczek, 2013, § 33 Rn. 7). Vollzeitpflegeverhältnisse grenzen sich von stationären Formen der Unterbringung (§ 34 SGB VIII) dadurch ab, dass die Versorgung und Erziehung eines Kindes im privaten Raum durch eine oder sehr wenige konstante Bezugspersonen erfolgt. Dies hat wichtige rechtliche Implikationen, da sich Pflegefamilien bei längerem Aufenthalt des Kindes ebenfalls auf den grundgesetzlich garantierten Schutz der Familie nach Art. 6 GG berufen können.

Anspruchsgrundlage für die Gewährung von Vollzeitpflege nach § 33 ist § 27 SGB VIII, also eine Situation bei den Sorgeberechtigten, in der das Kindeswohl nicht gewährleistet ist und Vollzeitpflege vom Jugendamt als geeignete

und notwendige Form von Hilfe erkannt wird. Bei jungen Volljährigen kommt als Anspruchsgrundlage auch § 41 SGB VIII in Frage. Nicht alle Pflegeverhältnisse gründen auf § 33 in Verbindung mit § 27 oder § 41 SGB VIII, so kommen bei manchen Fallkonstellationen auch die §§ 35a und 42 SGB VIII sowie die §§ 1744ff. (Adoptionspflege) in Frage. Schließlich existieren rein private Pflegeverhältnisse, bei denen sich allenfalls die Frage nach einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII oder nach Beratung der Pflegepersonen entsprechend § 37 Abs. 2 SGB VIII stellt.

Pflegefamilien, die die Betreuung und Erziehung eines Kindes im Rahmen von § 33 SGB VIII übernehmen, werden damit zu einer teilweise „öffentlichen Familie“, vor allem weil zum einen das Jugendamt im Rahmen der Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII sowie der Gewährung und Fortschreibung der Maßnahme im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII fachliche Beurteilungen vornehmen muss und dafür eines zumindest teilweisen Einblicks in die Privatheit der Pflegefamilie bedarf. Zum anderen gewinnen meist auch die Herkunftseltern beziehungsweise der Vormund im Rahmen der Hilfeplanung oder beim Umgang beziehungsweise Kontakten gemäß § 1793 Abs. 1a BGB (Aufgaben des Vormundes) einen gewissen Einblick in die Pflegefamilie. In dieser Situation zählt es zu den Aufgaben der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe die eigene professionelle Neugier sinnvoll zu fokussieren und damit zu begrenzen sowie Pflegepersonen auf Einschränkungen ihrer Privatheit vorzubereiten und zu einer angemessenen Offenheit, aber auch Abschirmung zu ermutigen.

Weitere Aufgaben der Moderation, Vermittlung, Stellungnahme oder Nachbearbeitung familiengerichtlicher Konflikte erwachsen Fachkräften der Pflegekinderhilfe aus den Rechtsverhältnissen zwischen leiblichen Eltern und Pflegeeltern. Unabhängig von einem eventuellen Sorgerechtsentzug steht leiblichen Eltern ein Umgangsrecht zu (§ 1684 BGB), das nur unter engen Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann. Sorgeberechtigte Eltern können zudem prinzipiell die Herausgabe ihres Kindes aus der Pflegefamilie verlangen (§ 1632 BGB). Bei einem längeren Aufenthalt des Kindes in der Pflegefamilie können allerdings Pflegeeltern im Konfliktfall beantragen, dass das Familiengericht ein Verbleiben des Kindes anordnet, wenn und solange durch eine Rückführung das Wohl des Kindes gefährdet wäre, also eine Situation entstehen würde, die mit ziemlicher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung des Kindes führen würde (§ 1632 Abs. 4 BGB). Darüber hinaus entstehen mit der Inpflegegabe weitere rechtliche Beziehungen zwischen Sorgeberechtigten und Pflegepersonen, die ebenfalls zu Konflikten führen können (für eine zusammenfassende Erörterung der komplexen Rechtsverhältnisse im Dreiecksverhältnis zwischen Sorgeberechtigten, Jugendamt und Pflegepersonen siehe Kufner & Schönecker, 2011).

Aufgrund des umfassenden Beratungsauftrages gegenüber leiblichen Eltern und Pflegepersonen nach § 37 SGB VIII sowie der Beteiligungs- und Bera-

tungsrechte von Kindern nach § 8 SGB VIII sind Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe in einer rechtlich guten Position, um Pflegeverhältnisse umfassend begleiten und unterstützen zu können. Dabei formuliert allerdings § 37 Abs. 1 SGB VIII eine Abfolge von Beratungszielen, wonach zunächst versucht werden soll, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so weit zu verbessern, dass das Kind dort aufwachsen kann. Gelingt dies allerdings innerhalb eines im Hinblick auf Entwicklungsprozesse beim Kind vertretbaren Zeitraumes nicht, so soll mit den Beteiligten eine andere dauerhafte Perspektive für die Jahre des Aufwachsens erarbeitet werden. Diese Vorschrift macht drei Punkte deutlich:

- Die Verwobenheit der verschiedenen Formen von Hilfe zur Erziehung, da die Möglichkeiten der Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit davon abhängen, welche fachlich qualifizierten Hilfekonzepte hierfür – vor, aber auch während der anfänglichen Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie – zur Verfügung stehen.
- Die prinzipielle Offenheit der Interpretation des Gesetzes für Grundlagenforschung, etwa im Hinblick auf die Zeitdauer, die Kinder benötigen, bis sie Bindungen zu Pflegeeltern entwickelt haben sowie der Belastungseffekte aber auch der Resilienz von Kindern gegenüber Diskontinuitäten in ihrem Leben (Kindler et al., 2011a, S. 159ff.).
- Der besonderen Wechselwirkungen zwischen Jugendhilfe und Familienrecht im Bereich der Vollzeitpflege, wobei etwa die fehlende familienrechtliche Entsprechung zum Gebot des Jugendhilferechtes, eine dauerhafte Lebensperspektive für Kinder zu entwickeln, in manchen Fällen immer neue Konflikte um den Aufenthalt eines Kindes begünstigt und belastbare Aussagen zum Verbleib unmöglich macht (Meysen, 2011).

## Indikation und zentrale fachliche Aufgaben

### *Indikation*

Konzepte zur Indikation für Fremdunterbringungen im Verhältnis zu ambulanten Hilfen und für Vollzeitpflege im Verhältnis zu stationären Unterbringungen stützen sich in Deutschland wie international bislang weitgehend auf Analysen zu (rekonstruierten) Hilfeverläufen. Fremdunterbringungen scheinen demnach vor allem bei einem in der Herkunftsfamilie nicht kompensierbaren Ausfall bisheriger Bezugspersonen, chronischer und zugleich erheblicher Einschränkungen der elterlichen Erziehungsfähigkeit, dem Auftreten von Kindeswohlgefährdung in Verbindung mit einer fehlenden Veränderungsbereitschaft beziehungsweise -fähigkeit der Eltern oder im Kontext von erheblichen Verhaltensproblemen des Kindes, die in der Herkunftsfamilie nicht mehr beeinflussbar erscheinen, unumgänglich zu werden (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler, 2011a, S. 296ff.). Vollzeitpflege als Form von Fremdunterbrin-

gung ist in einigen europäischen Ländern auch bei älteren Kindern und Jugendlichen die Regel, während in Deutschland selbst bei Kindern im Grundschulalter die statistische Wahrscheinlichkeit der Platzierung in einer Pflegefamilie schon sehr deutlich sinkt und vor allem jüngere Kinder in Pflegefamilien platziert werden. Diese Beschränkung auf jüngere Kinder wird aber durch Hilfeverlaufsanalysen nicht gestützt, wenn auch Pflegefamilien, die ältere Kinder aufnehmen, tendenziell mehr fachliche Unterstützung benötigen. Allerdings scheint zutreffend, dass jüngere Kinder von dem dichten und beständigen Beziehungsangebot in Pflegefamilien, das stationäre Einrichtungen nur schwer ermöglichen können, besonders profitieren. Bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern scheinen internalisierende Probleme (z.B. Ängste) in Pflegefamilien im Mittel besser beeinflussbar als in stationären Einrichtungen, bei ausagierenden Auffälligkeiten kehrt sich dieses Bild jedoch um, zumindest für therapeutisch nicht ausgebildete oder begleitete Pflegepersonen. Erheblich erschwert erscheint die Anpassung älterer Kinder in Pflegefamilien, wenn die Unterbringung dort gegen den beständigen Willen der Bezugspersonen vor der Herausnahme erfolgt.

#### *Vorbereitung von Pflegepersonen*

Vorbereitende Schulungen von Pflegepersonen können zum einen auf Erfahrungsberichten von Pflegeeltern und Pflegekindern aufbauen, zum anderen Befunde zu prognostisch günstigen Fähigkeiten und Umständen heranziehen (z.B. Zustimmung der gesamten angehenden Pflegefamilie, Feinfühligkeit der Pflegeperson). Derzeit liegen allerdings keine Konzepte für vorbereitende Schulungen vor, die erfolgreich auf Wirksamkeit hin geprüft wurden. Wohl aber gibt es international belegbar effektive Trainingsprogramme, die in der Anfangsphase eines Pflegeverhältnisses einsetzen und etwa Feinfühligkeit oder den Umgang mit Loyalitätskonflikten beim Kind schulen (z.B. Bick & Dozier, 2013, Mehta, Baker & Chong, 2013).

#### *Rückführung*

Zumindest in der ersten Zeit einer Fremdunterbringung stellen Bemühungen, in der Herkunftsfamilie gute Erziehungsbedingungen zu schaffen und das Kind anschließend rückzuführen, ein vorrangiges Ziel in der Pflegekinderhilfe dar. Internationale Längsschnittstudien haben gezeigt, dass die Qualität der Sozialen Arbeit mit der Herkunftsfamilie nach der Herausnahme hierfür von großer Bedeutung ist (Kindler et al., 2011b, S. 646ff.). Allerdings dürfen Rückführungen per se nicht als Erfolgskriterium gesehen werden, da nicht gerechtfertigte oder schlecht vorbereitete Rückführungen leicht zu erneuten Gefährdungen und Herausnahmen führen. Mindestens drei Faktoren haben sich in Modellversuchen und Fallverlaufsstudien für die Förderung gelingender Rückführungen als wichtig erwiesen:

- Eine gründliche Analyse der Hürden in der Herkunftsfamilie, die einer Rückführung zunächst im Weg stehen, und zwar bereits möglichst bald nach der Herausnahme des Kindes, die klare Kommunikation dieser Probleme gegenüber den leiblichen Eltern und das Angebot von Hilfe bei der Bewältigung dieser Hürden.
- Eine „inklusive“ Orientierung der Fachkräfte und der Pflegefamilie gegenüber der Herkunftsfamilie, die weiter in das Leben des Kindes einbezogen wird.
- Qualifizierte therapeutische Hilfe für das Kind während des Aufenthaltes in der Pflegefamilie, wenn klinisch relevante Verhaltensauffälligkeiten bestehen, sowie eine gute Vorbereitung aller Beteiligten auf die Rückführung.

#### *Förderung von Kontinuität und positiver Entwicklung in der Pflegefamilie*

Die Förderung der Kontinuität im Leben des Kindes setzt ein mit der Auswahl der Pflegefamilie, die einerseits eine Einschätzung zur Passung zwischen individuellen Bedürfnissen des Kindes und Angebot der Pflegefamilie erfordert, andererseits aber auch einen kommunikativen Prozess darstellt. Die qualifizierte Förderung von Umgangskontakten und Rückführungen trägt im Mittel zu stabileren Pflegeverhältnissen bei, unter anderem da dann häufiger eine gemeinsame Zukunftsperspektive für das Kind mit den leiblichen Eltern entwickelt werden kann und zudem im Konfliktfall vor Gericht meist klarer dargelegt werden kann, warum eine Rückführung nicht möglich ist. Internationale Forschungsübersichten zu Risiko- und Schutzfaktoren für Abbrüche von Pflegeverhältnissen (z.B. Rock et al., 2013) deuten darauf hin, dass bei Kindern mit ausagierenden Verhaltensauffälligkeiten therapeutisch qualifizierte Pflegefamilien beziehungsweise therapeutisch qualifizierte Fachkräfte in der Begleitung der Pflegefamilien eine Schlüsselgröße darstellen. Weiterhin scheint der personalen Kontinuität in der Begleitung von Pflegefamilien und Pflegekindern sowie der gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern eine kontinuierlich fördernde Bedeutung zuzukommen.

#### *Kinderschutz in Pflegefamilien*

In Deutschland wurden in den vergangenen Jahren mehrere schwerwiegende Kinderschutzfälle in Pflegefamilien bekannt. Auch internationale Forschungsübersichten deuten darauf hin, dass es in Pflegefamilien zu Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch kommen kann, allerdings seltener als in stationären Einrichtungen und nicht häufiger als in der Allgemeinbevölkerung (Biehal, im Druck). Aufgrund der öffentlichen (Mit-)Verantwortung für Kinder, die in Vollzeitpflege aufwachsen, wird jedoch zu Recht eine Verbesserung des Kinderschutzes in Pflegefamilien gefordert. Allerdings ist fraglich, ob eine Verstärkung der Kontrolle von Pflegefamilien über das gegenwärtig bestehende Maß hier eine zielführende Strategie darstellt. Die wichtigs-

te Alternative besteht in einem intensiveren Bemühen um das Vertrauen von Pflegeeltern und Pflegekindern (Pierlings, 2011), da Gefährdung meist aus verdeckten Prozessen erwächst, die ohne Hilfesuche eines Familienmitglieds nur schwer entdeckt werden können.

### Befunde zu Vollzeitpflege und ihrer Ergebnisqualität

Vollzeitpflegeverhältnisse werden bislang in Deutschland noch ganz überwiegend von Fachkräften des öffentlichen Trägers betreut, wenn auch die Bedeutung freier Träger etwas zugenommen hat (Blandow, 2011). Derzeit leben zu einem gegebenen Zeitpunkt etwa 60.000 Kinder nach § 33 SGB VIII in einer Pflegefamilie. Ungefähr drei Viertel der Kinder sind in den ersten sechs Lebensjahren platziert worden. Bei Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII handelt es sich überwiegend um mittel- bis langfristige Maßnahmen, wobei milieufremde Unterbringungen in Familien aus der Mittelschicht und ohne Migrationshintergrund überwiegen. Bei einer deutlichen Mehrheit der Fälle liegt das Sorgerecht weiterhin bei den leiblichen Eltern. Nach den vorliegenden Zahlen hat die Hälfte bis die Mehrzahl der Pflegekinder Erfahrungen mit Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch (Kindler et al., 2011a, S. 183f.). Zu einem gegebenen Zeitpunkt zeigt etwa ein Drittel bis die Hälfte der Kinder klinisch relevante Verhaltensauffälligkeiten. Mit der Dauer des Aufenthaltes in der Pflegefamilie nimmt die Rate der klinisch belasteten Kinder etwas ab, allerdings nicht sehr stark, so dass von einem nicht unerheblichen Anteil an sich chronifizierenden Störungen ausgegangen werden muss. Problematischerweise ist aber die Mehrzahl der als klinisch auffällig beschriebenen Kinder therapeutisch nicht versorgt. Ebenfalls von großer Bedeutung für die Lebenschancen könnte sein, dass nur ein sehr kleiner Teil der Kinder weiterführende Schulen besucht. Vor dem Hintergrund intensiver Anstrengungen zur Förderung der Bildungsverläufe von Pflegekindern in einigen anderen Ländern ist hier eine Schwachstelle in Deutschland erkennbar. In vorliegenden Untersuchungen hatte eine deutliche Mehrheit der Kinder Kontakte zur Herkunftsfamilie, meist zur Mutter, die überwiegend monatlich oder seltener erfolgten. Der Kontakt zum Vater ging bei nahezu drei Viertel der Kinder verloren oder wurde nie aufgebaut. Ungefähr die Hälfte der Pflegeeltern gab an, dass Umgangskontakte zumindest gelegentlich mit Spannungen verbunden waren. Trotz ihrer häufig belasteten Vorgeschichte und teilweise vorhandener Konflikte um Umgang beziehungsweise Rückführung kann die Mehrheit der Pflegekinder beobachtbar sichere Bindungsbeziehungen zu den Pflegeeltern aufbauen (Dries et al., 2009), was so in stationären Einrichtungen bislang nicht erreicht wurde. In Deutschland gelingt es, eine relativ hohe Kontinuität in den Unterbringungsgeschichten der Kinder zu schaffen. In einer deutschen Stichprobe über 16-jähriger Pflegekinder hatten beispielsweise 75 Prozent weniger als drei Bindungsabbrüche erlebt (Kindler, 2011b, S. 347f.), was im internatio-

nen Kontext als ungewöhnlich günstig zu beurteilen ist. Trotzdem können erlebte Umbrüche natürlich belastend wirken, so dass die Vermeidung von Abbrüchen, die schonende Gestaltung unvermeidlicher Brüche und identitätsstiftende Arbeitsformen mit Pflegekindern weiterer Förderung und Verbreitung bedürfen.

### Entwicklungsperspektiven für die Vollzeitpflege

In den letzten Jahren hat es eine Reihe wichtiger Initiativen zur fachlichen Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe gegeben (IGfH & Kompetenzzentrum Pflegekinder, 2010, NMSFFGI, 2013). So wurde etwa wiederholt darauf hingewiesen, dass Verwandtenpflege in Deutschland im internationalen Vergleich wenig gefördert wird. Weitgehender Konsens besteht dahingehend, dass die wissenschaftlich gestützte Professionalisierung der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe weitergetrieben werden muss. Notwendig sind zudem vermehrte Kooperationen mit Erziehungsberatungsstellen oder der Kinderpsychiatrie, um etwa Pflegekinder mit Bindungsstörungen oder posttraumatischen Belastungsstörungen gut betreuen zu können. Inwieweit mehr professionelle oder semi-professionelle Pflegeeltern gewonnen werden sollten, ist hingegen strittig. Wenn jedoch auch Kinder mit massiveren Auffälligkeiten eine Chance auf Unterbringung in Vollzeitpflege haben sollen, ist die Ausweitung dieses Segments an Pflegefamilien unumgänglich. Dringend erforderlich scheint die empirische Prüfung der Effekte von Vorbereitungsseminaren und Schulungen für Pflegeeltern in Deutschland, während Forderungen nach Standards ohne belastbare Befundlage voreilig wirken. Die offene Hauptfrage für die Entwicklungsperspektiven der Vollzeitpflege besteht jedoch darin, ob sich ein nennenswerter Anteil an Gebietskörperschaften in Deutschland für ein massives Investment in die Vollzeitpflege auf Kosten der stationären Einrichtungen entscheidet.

### Literatur

- Ainsworth, F./Thoburn, J. (im Druck): An exploration of the differential usage of residential childcare across national boundaries. In: *International Journal of Social Welfare*.
- Bick, J./Dozier, M. (2013): The effectiveness of an attachment-based intervention in promoting foster mothers' sensitivity toward foster infants. In: *Infant Mental Health Journal*, 34, 95–103
- Blandow, J. (2004): *Pflegekinder und ihre Familien. Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens*. Weinheim und München
- Kindler, H. (2011b): Perspektivklärung und Vermeidung von Abbrüchen von Pflegeverhältnissen. In: Kindler, H./Helming, E./Meysen, T./Jurczyk, K. (Hg.): *Handbuch Pflegekinderhilfe*. München, 344–374

- Kindler, H./Küfner, M./Thrum, K./Gabler, S. (2011b): Rückführung und Verselbstständigung. In: Kindler, H./Helming, E./Meysen, T./Jurczyk, K. (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, 614–665
- Kindler, H./Scheuerer-Englisch, H./Gabler, S. & Köckeritz, C. (2011a): Pflegekinder. Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe. In: Kindler, H./Helming, E./Meysen, T./Jurczyk, K. (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, 128–223
- Küfner, M. & Schönecker, L. (2011): Rechtliche Grundlagen und Formen der Vollzeitpflege. In: Kindler, H./Helming, E./Meysen, T./Jurczyk, K. (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, 48–99
- Pierlings, J. (2011): Leuchtturm-Projekt Pflegekinderdienst. Dokumentation. Köln
- Rock, S./Michelson, D./Thomson, S./Day, C. (im Druck): Understanding Foster Placement Instability for Looked After Children. A Systematic Review and Narrative Synthesis of Quantitative and Qualitative Evidence. In: British Journal of Social Work.
- Van den Dries, L./Juffer, F./van Ijzendoorn, M.H. & Bakermans-Kranenburg, M. (2009): Fostering security? In: Children and Youth Services Review, 31, 410–421

☞ Weiterführende Literatur zu diesem Beitrag unter [www.lambertus.de](http://www.lambertus.de)